

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten zwischen den in dem Auftrag aufgeführten Fahrgast und dem Einzelkaufmann Patrick Münch als Inhaber der Firma Münchs Charterreisen, Akazienstraße 1a, 39218 Schönebeck, künftig als Firma bezeichnet.
- (2) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem benutzen der Betriebseinrichtungen die Beförderungsbedingungen als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages. Von diesen Beförderungsbedingungen insgesamt oder teilweise abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die Firma Patrick Münch Charterreisen nicht an, es sei denn die Firma hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Beförderungsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn die Firma Patrick Münch in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ihre Leistungen vorbehaltlos erbringt.

§ 2 Zu-Stande-Kommen des Vertrages und Zahlungen

- (1) Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführtem Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch uns als die Firma Münchs Charterreisen zu Stande.
- (2) Die Zahlungen können vorab per Überweisung oder aber als Barzahlung vor Ort beim Fahrer bzw. im Geschäftsbüro vorgenommen werden. Hierbei gilt der in der Auftragsbestätigung vereinbarte Preis. Bei Überweisungen ist der Reisepreis bis zu zehn Tage vor Fahrantritt zu erbringen. Anderenfalls muss bei Überweisung der Nachweis durch Vorlage des Überweisungsträgers erbracht werden. Ansonsten hat die Firma Münchs Charterreisen Möglichkeit, die Beförderung abzulehnen bzw. nochmals Barzahlung zu verlangen.

§ 3 Ausschluss von Personen von der Beförderung

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:
- Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Kinder bis zum zwölften Jahre können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die volljährig sind, und die Verantwortung für das Kind übernehmen.
- (3) Von der Beförderung können ferner ausgeschlossen werden Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gemäß § 4 außer Acht lassen, oder Fahrgäste, die den Nachweis der Zahlung durch Überweisungsträger nicht nachweisen können, oder sich weigern Barzahlung zu leisten.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch den Firmeninhaber bzw. durch das Betriebspersonal.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen,-Einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Person erfordern. Den Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Insbesondere ist es den Fahrgästen nicht gestattet:
- Die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen bzw. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - Während der Fahrt auf-oder abzuspringen,
 - Die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen,-Einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege, zu beeinträchtigen,
 - In den Fahrzeugen, soweit dort das Rauchen nicht zugelassen ist, das Rauchen einzustellen,
 - In den Fahrzeugen offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes Frites usw.) mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste und der Wageneinrichtung führen können,
 - Fahrzeuge, Betriebsanlagen und-Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - elektronische Geräte zu betreiben, die den Fahrbetrieb stören können, soweit dies durch das jeweilige Personal bekannt gemacht ist bzw. erlaubt wurde,
 - Im Fahrzeugen oder in den Betriebseinrichtungen zu betteln, oder ohne Zustimmung der Firma zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau-oder Darstellungen zu tätigen.
- (3) Bei Verunreinigungen von Fahrzeug und Betriebsanlagen werden die von der Firma festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 5 Mitnahme von Sachen und Tieren

- (1) Handgepäck sowie leicht tragbare Sachen werden mitgenommen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Die Mitnahme von Fahrrädern richtet sich nach den jeweiligen gesondert zu vereinbarenden Angaben der Parteien. Hierzu ist insbesondere auch die Versicherung der mitzuführenden Fahrräder zu vereinbaren.
- (2) Für die Mitnahme von Tieren gelten die oben angegebenen Grundsätze sowie die Absprache der Firma Münch's Charterreisen. Hunde können nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Blindenführer Hunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen. Sonstige Tiere werden nur gefördert, wenn sie in geeigneten Behältern untergebracht sind.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind nach § 978 BGB unverzüglich dem Fahrpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an die Person, die sie verloren hat, zurückgegeben. Sofortige Rückgabe durch das Fahrpersonal ist zulässig, wenn sich die Abholende Person als berechtigt ausweisen kann. Der Empfang der Sache ist schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Haftung

Bei Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen innerhalb des Busses haftet die Firma nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Verletzungen bzw. Sachschäden müssen noch am Reisetag der Firma gemeldet werden. Die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.200,00 € beschränkt. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch mitgeführte Sachen oder Tiere verursacht wurden.

§ 8 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Der Unternehmer übernimmt keine Gewähr für das Einhalten bestimmter Reisezeiten und das Erreichen der Anschlüsse bei Abweichungen von der üblichen Reisezeit. Der Unternehmer übernimmt insbesondere keine Gewähr bei Ausfall, Verspätung oder anderen Verzögerungen die nicht von ihm zu vertreten sind. Ersatzansprüche sind insoweit ausgeschlossen.

§ 9 Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Beförderungsleistungen von dem vereinbarten Inhalt der Beförderungsvereinbarung, die nach Vertragsschluss notwendig werden berechtigen zur Abänderung des Preises, wenn dadurch eine Preiserhöhung von mehr als 5 % erforderlich sind. Bei veränderten Beförderungszeiten die durch das Unternehmen nicht mehr erbracht werden können und von diesem nicht vertreten werden gelten die Bedingungen hinsichtlich des in § 10 geregelten Rücktritts soweit die veränderten Beförderungszeiten in den dort genannten Zeiträumen eingetreten sind. Das Unternehmen hat dann die Möglichkeit im Wege der Vertragsanpassung vom Vertrag zurückzutreten.

§ 10 Rücktritt vom Beförderungsvertrag

(1) Tritt der Kunde vom Beförderungsvertrag zurück, so kann das Unternehmen Ersatz für die getroffenen Beförderungsvorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verwendung pauschaliert. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Unternehmen. Die Höhe des pauschalierten Ersatzanspruches vom Beförderungspreis vor Durchführung der Beförderungsleistung staffeln sich wie folgt:

- bis 30 Tage vor Reisebeginn 10% vom Reisepreis
- ab 20 bis 11 Tage vor Reisebeginn 25% vom Reisepreis
- ab 10 bis 5 Tage vor Reisebeginn 50% vom Reisepreis
- ab 4 bis 1 Tage vor Reisebeginn 90% vom Reisepreis bei Nichtantritt am Reisetag 100%

(2) Der Kunde hat die Möglichkeit den Nachweis zu führen, dass beim Unternehmen kein Schaden eingetreten ist oder allerdings dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(3) Bei Rücktritt von Musical- oder Theaterreisen oder anderen Reisen mit ausgewiesenen Eintrittskarten ist der Kartenpreis in voller Höhe fällig.

§ 11 Kündigung

Das Unternehmen kann vor Fahrantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, der Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z.B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks Aussperrung oder Arbeitsniederlegung, oder durch den Kunden erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist die Firma auf Wunsch des Kunden hin bereit, die Fahrgäste zurück zu befördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Kunden getragen.

§ 12 Sonstiges

- (1) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist, soweit nicht anderweitig vereinbart-Schönebeck ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Der Unternehmer ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Für sämtliche Rechtsbeziehung der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.